

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in Selbstverwaltungsangelegenheiten
– Verwaltungsgebührensatzung – der Verbandsgemeinde
Heidesheim am Rhein vom 09.08.1976 geändert durch
Änderungssatzung vom 22.04.1985 und durch Artikel 2 der
Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung,

des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der derzeit gültigen Fassung sowie

des § 2 Kommunalabgabengesetz vom 02.09.1977 (GVBl. S. 305) in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Verbandsgemeinde Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidesheim, den 09.08.1976

Korn, Bürgermeister

Anlage zur Satzung

betr. die Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Verwaltungsgebührensatzung –

Gebührenverzeichnis
über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Bundesbaugesetz

<u>Lfd.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 5 Satz 3, § 24a Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 25 a Satz 2 des Bundesbaugesetzes)	15,00 EUR
